

Umgang mit invasiven Neophyten beim Bau

Sie sehen schön aus und duften zuweilen betörend, aber sie schaden der Umwelt. Die Rede ist von invasiven Pflanzenarten, auch Neophyten oder gebietsfremde Pflanzen genannt. Zu ihnen zählen beispielsweise die Goldrute, das Drüsige Springkraut oder der Sommerflieder. Aus den Gärten verbreiten sie sich in benachbarte naturnahe Flächen wie etwa Wiesen und Wälder und verdrängen dort einheimische Arten.

Mit ihren Wurzeln und Ausläufern können manche von ihnen jedoch auch unsere Strassen und Bauten beschädigen. Zudem können sie durch Bauarbeiten mit der Aushubarde von einer Baustelle zur nächsten verschleppt werden.

Auf diese Weise können invasive Neophyten bei der Gestaltung einer neuen Gartenanlage, einer neuen Terrasse oder bei grossflächigen Sanierungen und Neuüberbauungen auf das eigene Grundstück gelangen. Die Wurzeln und Ausläufer sind bei manchen Arten so zäh, so dass sie selbst aus kleinen Wurzelstücken wieder austreiben können. Nach kurzer Zeit beginnen die Pflanzen am neuen Ort zu wachsen. Sie werden zum Problem für den Grundstückseigentümer.

Um dies zu verhindern, hat der Bund einige invasive Arten in die Freisetzungsverordnung aufgenommen. Dadurch ist der Handel sowie jeglicher Umgang mit diesen Pflanzen verboten. Nur die fachgerechte Bekämpfung ist gestattet. Die Freisetzungsverordnung legt ausserdem fest, dass abgetragener Boden, der diese Arten enthält, als biologisch belastet gilt und als Bauabfall entsorgt werden muss.

Die wichtigsten Regeln im Umgang mit invasiven Arten bei Bauvorhaben:

Regel 1: Vorabklärung

Bevor ein Grundstück neu bebaut wird oder eine Gartenanlage erneuert oder erweitert wird, muss abgeklärt werden, ob invasive Neophyten vorhanden sind. Wenn invasive Neophyten auf dem Grundstück vorhanden sind, ist dies bei der Baugesuchseingabe im Formular "Deklaration Erdarbeiten" zu vermerken. Selbstverständlich sollten die Pflanzen beseitigt und korrekt entsorgt werden.

Regel 2: Baugesuch mit biologisch belastetem Boden

Wenn der Asiatische Staudenknöterich, der Essigbaum oder das Erdmandelgras auf einem Grundstück vorkommen, muss eine biologische Baubegleitung beigezogen werden. Die Arten können sich nämlich leicht über Wurzelstücke und Abschnitte von Ausläufern vermehren. Dadurch ist das Ausbreitungspotenzial durch Erdtransporte enorm.

2/2

Die biologische Baubegleitung begleitet die Bauarbeiten und sorgt dafür, dass keine Verschleppung stattfindet und mit dem belasteten Material korrekt umgegangen wird.

Regel 3: Aushub mit Deklarationspflicht

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Erde, die mit invasiven Pflanzenarten belastet ist, nicht verteilt oder mit unbelastetem Aushub vermischt wird. Wenn invasive Neophyten auf dem Grundstück vorkommen, muss dies bei der Baugesucheingabe im Formular "Deklaration Erdarbeiten" angegeben werden. Biologisch belasteter Aushub kann vor Ort wieder eingebaut werden. Andernfalls gilt eine Deklarationspflicht gegenüber Abnehmern des Aushubs.

Regel 4: Begrünungen ohne invasive Arten

Auf die Begrünung mit invasiven Pflanzenarten sollte gänzlich verzichtet werden. Detailliertere Informationen geben folgende Merkblätter:

- Merkblatt zu gebietsfremden Problempflanzen (invasive Neophyten) bei Bauvorhaben
- Merkblatt zum Umgang mit biologisch belastetem Boden und Aushub

Die Formulare und eine Liste mit den Biologischen Baubegleitern sind zu finden unter www.umwelt.tg.ch > Anlagensicherheit und Neobiota > Neobiota > Downloads Neobiota.

Auf diese Pflanzen ist ein besonderes Augenmerk beim Bauen zu richten:

Pflanze	Biologische Belastung		Biologische Baubegleitung nötig
	Tiefe	Radius um Pflanze	
Asiatischer Staudenknöterich	3.0 m	3.0 m	Ja
Essigbaum	1.0 m	10.0 m	
Erdmandelgras	0.5 m	0.5 m	
Ambrosia	0.3 m	2.0 m	Nein
Riesenbärenklau	0.3 m	7.0 m	
Schmalblättriges Greiskraut	0.3 m	10.0 m	